OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-840329/21/JS

Datum:
Linz, 14. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über den Antrag der A__, vertreten durch B__, vom 24.10.2025 auf Nichtigerklärung der Ausschreibung der Auftraggeberin L__, vertreten durch C__, betreffend das Vorhaben „M – Straßenbezirk Ost, GZ: BauNE-2022-160312/100“ nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung durch mündliche Verkündung am 25.11.2025

zu Recht erkannt:

I. Die Anträge auf Nichtigerklärung der gesamten Ausschreibung, in eventu einzelner Bestimmungen der Ausschreibung (Punkt 25 der Angebotsbestimmungen – Teil A, Punkt 9 der Vertragsbestimmungen – Teil B, Angebotsformular – Teil C, einschließlich des elektronischen Angebotsformulars, Punkt 5.1.10 sowie alle Angaben über Zuschlagskriterien in den Bekanntmachungen), in eventu dieser Bestimmungen im Umfang ihrer jeweiligen Rechtswidrigkeit, werden abgewiesen.

II. Der Antrag, die Auftraggeberin zu verpflichten, der Antragstellerin die entrichteten Pauschalgebühren binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen, wird abgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Zur Vorgeschichte:

1.1. Das L__ führte als Auftraggeberin ursprünglich im Frühjahr/Sommer 2025 (Datum der Veröffentlichung der Bekanntmachungen: 2.6.2025) fünf (gleichlautende) offene Verfahren im Oberschwellenbereich zur Vergabe von Aufträgen über die „M" betreffend die Straßenbezirke Mitte, West, Südwest, Südost und Ost nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetz 2018 (BvergG 2018) durch.

1.2. Eine Einschränkung des Leistungsgegenstandes auf eine bestimmte Salzart, beispielsweise Siedesalz oder Steinsalz, wurde in den ursprünglichen Ausschreibungen der Auftraggeberin, die den Vergabeverfahren zugrunde lagen, nicht vorgenommen. Die Beschaffung von Salz zur Erzeugung von Sole war dabei ebenso nicht Auftragsgegenstand.

1.3. Nach der Leistungsbeschreibung der ursprünglichen Ausschreibungen der Auftraggeberin (Angebot, Punkt D) musste das zu beschaffende Auftausalz unter Geltung der Vorgaben der RSV 12.04.16 (und der mit ihr verbundenen Normwerke) folgende Mindesterfordernisse erfüllen:

- *Eine schnelle Tauwirkung, eine lange Liegedauer, Wirksamkeit bei tiefen Temperaturen bzw. leichte Löslichkeit muss gewährleistet sein.*
- *Aufgrund der langen Liegedauer muss das Salz so trocken wie möglich angeliefert werden. Der Feuchtegehalt darf daher max. 0,6 % betragen.*
- *Es gelten die Qualitätskriterien für trockenes Salz der Kornklasse EF (extrafeines Salz) oder der Kornklasse F (feines Salz). Die Kornklasse M (mittelgrobes Salz und die Kornklasse C (grobes Salz) sind nicht zulässig.*
- *Beim Über- bzw. Unterschreiten der geforderten Qualitätskriterien gem. EN 16811-1 liegt ein grober Mangel vor.*
- *Dem Angebot ist ein Sicherheitsdatenblatt und eine Produktbeschreibung gem. EN 16811-1, welche nicht älter als 12 Monate sein darf, beizulegen.*
- *Es gilt die RVS 12.04.16 (Streumittel).*
- *Antibackmittel sind lt. RVS 12.04.16, Anhang 2 anzugeben.*
- *pH-Wert ist lt. RVS 12.04.16, Anhang 2 anzugeben.*
- *Schwermetalle, Kohlenwasserstoffe usw. sind lt. RVS 12.04.16, Anhang 2 anzugeben.*
- *Schüttdichte (lose) ist lt. RVS 12.04.16, Anhang 2 anzugeben*

Mindestanforderungen:

1. anhaftende Feuchte	*max. 0,6 %*
2. NaCl-Gehalt:	*mind. 97,5 %*
3. Sulfatanteil (SO_4-Gehalt)	*max. 1 %*
4. Wasserunlösliche Stoffe	*max. 2,5 %*

5. Siebanalyse: *Kornklasse EF (extrafeines Salz) gem. EN16811-1 oder Kornklasse F (feines Salz) gem. EN16811-1*

6. Antibackmittel (Ferrocyanid): *mind. 3 mg/kg, max. 125 mg/kg (als Fe6-Anion angegeben). Es ist Natrium-, Kalium- oder Kalziumferrocyanid zu verwenden.*

7. pH-Wert von 10%iger Lösung: *zwischen 5 und 10*

8. Gehalt an wasserlöslichen Schwermetallen ermittelt in einer 10 M-%igen Lösung bei pH 4:

Schwermetall	**Grenzwert**
Aluminium (Al)	≤ 50 mg/kg
Arsen (As)	≤ 2,5 mg/kg
Cadmium (Cd)	≤ 2 mg/kg
Kobalt (Co)	≤ 2 mg/kg
Chrom, gesamt (Cr)	≤ 5 mg/kg
Kupfer (Cu)	≤ 5 mg/kg
Quecksilber (Hg)	≤ 0,5 mg/kg
Nickel (Ni)	≤ 5 mg/kg
Blei (Pb)	≤ 5 mg/kg
Zink (Zn)	≤ 20 mg/kg
Kohlenwasserstoffe	≤100 mg/kg

1.4. Nach den Zuschlagkriterien der ursprünglichen Ausschreibungen der Auftraggeberin (Angebot, Punkt A 25.) sollte der Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot erteilt werden. Die Bewertung erfolgte (nach Berichtigung) unter Zugrundelegung nachstehender Gewichtung und Berechnung: „[...]

	Gewichtungs-prozentpunkte	
Angebotspreis	78%	100 %
Feuchtigkeitsgehalt	4%	
Gehalt an NaCl	4%	
Sulfatgehalt	4%	
Kornverteilung	6%	
Wasserunlösliche Stoffe	4%	

1. Angebotspreis (max. 78 Prozentpunkte)
Das Angebot mit dem niedrigsten Bewertungspreis erhält 78 Prozentpunkte, die Prozentpunkte für die übrigen Angebote errechnen sich nach der Formel: (niedrigster Angebotspreis)/(zu bewertender Angebotspreis) x 78.

2. Feuchtigkeitsgehalt (max. 4 Prozentpunkte)
Von 0% bis 0,1%: 4 Punkte
Über 0,1% bis 0,4%: 4 – [(Feuchtigkeitsgehalt in % – 0,1) * 4/0,3] Punkte
Von 0,4 % bis 0,6 %: 0 Punkte
Feuchtigkeitsgehalt über 0,6 %: Ausscheidungsgrund

3. Gehalt an NaCl (max. 4 Prozentpunkte)
4 – [(100 - Gehalt an NaCl in %) * 4/2,5] Punkte
Gehalt an NaCl unter 97,5 %: Ausscheidungsgrund

4. Sulfatgehalt (max. 4 Prozentpunkte)
Von 0 bis 0,05 %: 4 Punkte
Über 0,05 bis 0,7 %: 4 – [(Sulfatgehalt % – 0,05) * 4/0,65] Punkte
Von 0,7 % bis 1 %: 0 Punkte
Sulfatgehalt über 1 %: Ausscheidungsgrund

5. Kornverteilung (max. 6 Prozentpunkte)
a) Feinanteil (=Durchgang 0,125 mm; max. 3 Prozentpunkte)
Von 0% bis 5 %: (5 – Feinanteil in %) * 3/5 Punkte
Feinanteil über 5 % Ausscheidungsgrund
b) Grobkornanteil (=100 – Durchgang 3,15 mm; max. 3 Prozentpunkte
von 0% bis 10 %: (10 – Grobkornanteil in %) * 3/10 Punkte
Grobkornanteil über 10 % Ausscheidungsgrund
~~Grobkornanteil (= 100 % - Durchgang 2 mm; max. 3 Prozentpunkte)~~
~~Von 0% bis 5 %: (5 – Grobkornanteil in %) * 3/5 Punkte~~
~~Grobkornanteil über 5 % Ausscheidungsgrund~~

6. Wasserunlösliche Stoffe (max. 4 Prozentpunkte)
Von 0% bis 2,5%: $(2,5 – \text{wasserunlösliche. Stoffe in M-\% TS})^2 * 4/2,5^2$ Punkte
Wasserunlösliche Stoffe über 2,5 %: Ausscheidungsgrund

Das beste Angebot ist jenes, welches nach der vorstehenden Rechenregel die höchste Punkteanzahl in der Summe gemäß den Punkten 1., 2., 3., 4., 5. und 6. erreicht.

[...]"

1.5. Mit (gleichlautenden) Nachprüfungsanträgen vom 5.6.2025 beantragte die Antragstellerin u. a. die Nichtigerklärung der gesamten ursprünglichen Ausschreibungen. Sie begründete ihre Nachprüfungsanträge im Wesentlichen damit, dass sie Steinsalz als Auftaustreumittel produziere. Die Zuschlagskriterien der ursprünglichen Ausschreibungen seien diskriminierend, wettbewerbsbeschränkend, unsachlich und auf das Auftaustreumittel Siedesalz einer Mitbewerberin zugeschnitten.

1.6. Mit den zu den GZen: LVwG-840310, 840312, 840314, 840316 und 840318 am 4.9.2025 mündlich verkündeten (gleichlautenden) hg. Vorerkenntnissen gab das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Nachprüfungsanträgen der Antragstellerin vom 5.6.2025 nach Beiziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen für das Straßenwesen gemäß § 7 Oö. Vergaberechtsschutz-

gesetz 2006 (Oö. VergRSG 2006) statt und erklärte die ursprünglichen Ausschreibungen der Auftraggeberin für nichtig. Basierend auf den Gutachtensergebnissen des beigezogenen nichtamtlichen Sachverständigen kam das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich zu dem Ergebnis, dass die Antragstellerin durch die ursprünglichen Ausschreibungen der Auftraggeberin in ihrem geltend gemachten Recht auf Teilnahme an einem vergaberechtskonformen Vergabeverfahren verletzt wurde, da die aus technischer Sicht des Straßenwesens unsachliche Ausgestaltung einzelner Zuschlagskriterien nicht die notwendige objektive Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots für die Ausschreibungen betreffend die Lieferung von Auftausalz ermöglichte:

„[...]

4.7.1. Zum Feuchtigkeitsgehalt:

Aus technischer Sicht des Straßenwesens ist es sachlich nicht begründbar, für einen Feuchtegehalt des Auftausalzes von 0,2 % und kleiner – und damit unterhalb des technisch empfohlenen Mindestfeuchtegehalts - Bestbieterpunkte im Rahmen der Angebotsbewertung zu vergeben, zumal ein zu geringer Feuchtegehalt zu erhöhter Staubentwicklung etwa bei der Einbringung des Auftausalzes in Hallen führen kann. Das in der Ausschreibung vorgesehene Zuschlagskriterium für den Parameter „Feuchtigkeitsgehalt“ ermöglichte daher in dieser Form nicht die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes für Auftausalz.

[...]

4.7.3. Zum Sulfatgehalt:

Im Rahmen einer Prognoseentscheidung kann ein Auftraggeber als Straßenerhalter derzeit davon ausgehen, dass die Höhe des Sulfatgehalts im Auftausalz Relevanz für die Kosten (höherer Reparaturaufwand, geringere Lebensdauer von Betonstraßen und angrenzenden Bauteilen) und ökologischen Aspekte (höherer Ressourcenverbrauch und Treibhausgasemissionen bei vorzeitiger Erneuerung von Betonstraßen und angrenzenden Bauteilen) für die Verwendung im Winterdienst auf Straßen haben kann. Da das Zuschlagskriterium in der Ausschreibung jedoch aus technischer Sicht des Straßenwesens einerseits einen Sulfatgehalt von bis zu 0,05 % unsachlich unberücksichtigt ließ und andererseits – abweichend vom Grenzwert der Norm - schon ab einem Sulfatgehalt von 0,7 % eine unsachliche Bewertung mit „0“ Prozentpunkte vorsah, ermöglichte das Zuschlagskriterium in der in der Ausschreibung festgelegten Form nicht die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes für Auftausalz.

4.7.4. Zur Kornverteilung:

Die Bewertung der Kornverteilung in der Ausschreibung mit maximal 6 Prozentpunkten war – im Vergleich zur Bewertung des Feuchte-, NaCl- und Sulfat-Gehalt von Auftausalz mit jeweils maximal 4 Prozentpunkten - aus technischer Sicht des Straßenwesens unsachlich, da diese Parameter insgesamt gleiche Auswirkungen auf die Qualität, Kosten und ökologische Aspekte der Verwendung von Auftausalz im Winterdienst auf Straßen für einen Straßenerhalter haben. Das Bewertungsschema ermöglichte in der in der Ausschreibung festgelegten Form daher nicht die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes für Auftausalz.

4.7.5. Zu den wasserunlöslichen Stoffen:

Ein steigender Anteil an NaCl führt gleichzeitig dazu, dass der Gehalt an nicht NaCl-Stoffen sinkt. Diese letztgenannten Reststoffe können entweder wasserlöslich oder wasserunlöslich sein und es stellt sich aus technischer Sicht des Straßenwesens grundsätzlich als sachlich

dar, die Auswirkungen der verbleibenden wasserunlöslichen Stoffe im Rahmen eines Zuschlagskriteriums zu bewerten. Eine im Vergleich etwa zum Parameter „Gehalt an NaCl“ idente Bewertung dieses Parameters (mit maximal 4 Prozentpunkten) würde aber zu einer unsachlichen Besserstellung von Salzen mit hohem NaCl-Gehalt im Rahmen der Angebotsbewertung führen, weshalb dieses Kriterium nicht auch die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes für Auftausalz ermöglichte.
[…]“
Gegen die hg. Vorerkenntnisse vom 4.9.2025 wurde von den Parteien kein Rechtsmittel erhoben.

2. Wesentlicher Verfahrensgang:
2.1. Aufgrund der Nichtigerklärungen der ursprünglichen Ausschreibungen führte die Auftraggeberin im Herbst 2025 (Datum der Veröffentlichung der Bekanntmachungen: 6.10.2025) neuerlich fünf (gleichlautende) offene Verfahren im Oberschwellenbereich zur Vergabe von Aufträgen über die „M” betreffend die Straßenbezirke Mitte, West, Südwest, Südost und Ost (hier verfahrensgegenständlich: Straßenbezirk Ost) nach den Bestimmungen des BVergG 2018 durch.
2.2. Die Leistungsbeschreibung der neuerlichen Ausschreibungen blieb im Vergleich zu den ursprünglichen Ausschreibungen der Auftraggeberin (vgl. Punkte 1.2. und 1.3.) grundsätzlich unverändert, jedoch änderte die Auftraggeberin die Zuschlagkriterien der ursprünglichen Ausschreibungen (Angebot, Punkt A 25.) für die Ermittlung der Bestangebote ab:
„[…]

	Gewichtungs-prozentpunkte	
Angebotspreis	78 %	100 %
Feuchtigkeitsgehalt	5 %	
Gehalt an NaCl	5 %	
Sulfatgehalt	5 %	
Kornverteilung	5 %	
Wasserunlösliche Stoffe	2 %	

1. Angebotspreis (max. 78 Prozentpunkte)
Das Angebot mit dem niedrigsten Bewertungspreis erhält 78 Prozentpunkte, die Prozentpunkte für die übrigen Angebote errechnen sich nach der Formel:
(niedrigster Angebotspreis) / (zu bewertender Angebotspreis) x 78.

2. Feuchtigkeitsgehalt (max. 5 Prozentpunkte)
Von 0 % bis 0,2 % 5 Punkte
Über 0,2 % bis 0,6 % 5 – [Feuchtigkeitsgehalt in % – 0,2) * 5/0,4]
Feuchtigkeitsgehalt über 0,6 %: Ausscheidungsgrund

3. Gehalt an NaCl (max. 5 Prozentpunkte)
   5 – [(100 – Gehalt an NaCl in %) * 5/2,5]
   Gehalt an NaCl unter 97,5 %: Ausscheidungsgrund

4. Sulfatgehalt (max. 5 Prozentpunkte)
   Von 0 bis 1% 5 – (Sulfatgehalt in % * 5)
   Sulfatgehalt über 1 %: Ausscheidungsgrund

5. Kornverteilung (max. 5 Prozentpunkte)
   a) Feinkornanteil (=Durchgang 0,125 mm; max. 2,5 Prozentpunkte)
      Von 0% bis 5 %: (5 – Feinkornanteil in %) * 2,5/5 Punkte
      Feinkornanteil über 5 %Ausscheidungsgrund
   b) Grobkornanteil (=100 – Durchgang 3,15 mm; max. 2,5 Prozentpunkte)
      von 0% bis 10 %: (10 – Grobkornanteil in %) * 2,5/10 Punkte
      Grobkornanteil über 10 % Ausscheidungsgrund

6. Wasserunlösliche Stoffe (max. 2 Prozentpunkte)
   Von 0% bis 2,5%: (2,5 – wasserunlösliche. Stoffe in M-% TS)^2 * 2/2,5^2 Punkte
   Wasserunlösliche Stoffe über 2,5 %: Ausscheidungsgrund

[...]“

2.3. Gegen diese neuerlichen Ausschreibungen, in concreto gegen deren Zuschlagskriterien, erhob die Antragstellerin die Nachprüfungsanträge vom 24.10.2025 (hier verfahrensgegenständlich: Straßenbezirk Ost). Die Antragstellerin begründete ihre Nachprüfungsanträge (zusammengefasst auf das Entscheidungswesentliche) damit, dass die Auftraggeberin weiterhin Siedesalz bevorzuge, indem sie an den aus der ursprünglichen Ausschreibung übernommenen rechtswidrigen Zuschlagskriterien bestenfalls rein kosmetische Änderungen vorgenommen habe:

So werde das Zuschlagskriterium „wasserunlösliche Stoffe“ in der neuen Ausschreibung beibehalten und die Gewichtung von 4 % (ursprüngliche Ausschreibung) auf 2 % (neue Ausschreibung) gesenkt. Die Gewichtung des Zuschlagskriteriums NaCl-Gehalt werde von 4 % (ursprüngliche Ausschreibung) auf 5 % (neue Ausschreibung) sogar angehoben. Im Ergebnis werde ein über 97,5 % liegender NaCl-Gehalt in der neuen Ausschreibung effektiv mit insgesamt 7 % statt bisher mit 8 % in der ursprünglichen Ausschreibung gewichtet. Nicht nur die formale Gewichtung des Zuschlagskriteriums „NaCl-Gehalt“ mit 5 %, sondern darüber hinaus die effektive Gewichtung mit insgesamt 7 % eines tatsächlich um (bis zu) 2,5 % höheren NaCl-Anteils sei - auch in der Zusammenschau mit allenfalls über den monetären Mehrwert hinausgehenden Vorteilen und der Gewichtung des Angebotspreises mit 78 % - grob unsachlich und diene nicht der Ermittlung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebots über Auftausalz. Das Zuschlagskriterium „wasserunlösliche Stoffe“ bewirke erneut die unsachliche doppelte positive Bewertung des über 97,5 % liegenden NaCl-Anteils. Ein über 97,5 % liegender NaCl-Masseanteil entspreche denklogisch einem im selben Ausmaß niedrigeren Masseanteil an wasserunlöslichen Stoffen. Somit werde für ein und dieselbe Eigenschaft des Salzes doppelt Bewertungspunkte vergeben, obwohl sich dadurch kein zusätzlicher Vorteil für die Auftraggeberin ergebe. Eine effektive Gewichtung eines um 2,5 % höheren NaCl-Gehalts mit 7 % sei grob

unsachlich, da dieser hohen Gewichtung kein wirtschaftlicher, technischer und ökologischer Vorteil in nur annähernd äquivalentem Ausmaß gegenüberstehe. Die Zuschlagskriterien würden sich nicht zur Ermittlung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebots eignen und damit zu einer Wettbewerbsverzerrung zugunsten der Mitbewerberin führen.

2.4. Die Auftraggeberin hielt diesem Vorbringen in ihrer Stellungnahme vom 3.11.2025 (zusammengefasst auf das Entscheidungswesentliche) entgegen, die Auftraggeberin habe sich bei der Konzeption der hier angefochtenen Qualitätskriterien ausschließlich von den Ausführungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich im Vorerkenntnis sowie von den Aussagen des nichtamtlichen Sachverständigen leiten lassen. Die von der Antragstellerin in Kritik gezogenen Zuschlagskriterien „NaCl-Gehalt“ und „wasserunlösliche Stoffe“ würden sich voll und ganz mit den Vorgaben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich bzw. des beigezogenen nichtamtlichen Sachverständigen decken.

2.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestellte in der Folge mit Beschluss vom 4.11.2025 neuerlich den bereits in den hg. Vorverfahren beigezogenen Leiter des D__ (Institut für Verkehrswissenschaften) als nichtamtlichen Sachverständigen für den Bereich „Straßenwesen“, der – wie schon in den hg. Vorverfahren - die Aufgabe hatte, die monierten Zuschlagskriterien aus technischer Sicht des Straßenwesens fachlich zu beurteilen.

2.6. Die Antragstellerin machte (nach Übermittlung des Gutachtens des nichtamtlichen Sachverständigen vom 14.11.2025) in ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 20.11.2025 über das ursprüngliche Antragsvorbringen hinaus

- auch die insgesamt unsachlich überhöhte Gewichtung der Qualitätskriterien mit 22 %,
- die Rechtswidrigkeit des Zuschlagskriteriums "Kornverteilung", Subkriterium "Feinkornanteil", sowie,
- die Rechtwidrigkeit des Zuschlagskriteriums „Sulfatgehalt“

geltend.

Den zusätzlichen Gewichtungsprozentpunkten für einen niedrigeren, als von der ÖNORM-Kornklasse EF vorgegebenen Feinkornanteil stehe nach dem Vorbringen der Antragstellerin (zusammengefasst auf das Entscheidungswesentliche) kein entsprechender Vorteil für die Auftraggeberin gegenüber. Ebenso seien keine Vorteile für die Auftraggeberin durch Auftausalz erkennbar, dessen Sulfatwert unter dem Grenzwert der Norm von 1 % liege.

3. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

3.1. Im hg. Entscheidungszeitpunkt wurde für den Winterdienst auf den Landesstraßen in Oberösterreich einerseits Siedesalz (in zwei Straßenbezirken) und andererseits Steinsalz (in vier Straßenbezirken) als Auftausalz im Rahmen der

Feuchtsalzstreuung verwendet, wobei eine Trockensalzstreuung im Ausnahmefall zur Anwendung kommt.
3.2. Die Parameter „Feuchtigkeitsgehalt“, „Gehalt an NaCl“, „Sulfatgehalt“ und „Korngrößenverteilung“ sind aus technischer Sicht des Straßenwesens wesentliche Kennwerte, die die Güte, den wirtschaftlichen Einsatz und ökologische Aspekte von auftauenden Streumitteln beschreiben und bewerten. Auch der Gehalt an wasserunlöslichen Stoffen stellt ein solches Qualitätskriterium dar:
3.2.1. Der Gehalt an Natriumchlorid (NaCl) im Auftausalz ist der maßgebliche Parameter für die Qualität der Tauleistung von Auftausalz. Ein höherer Anteil an NaCl führt linear zu höherer Tauleistung. Ein höherer NaCl-Gehalt kann sich demnach auch positiv auf die Kosten und die ökologischen Aspekte des Winterdienstes auf Straßen auswirken, da eine erhöht wirksame Tausubstanz das „Leergewicht“ (nicht tauwirksame Anteile) der betroffenen Fahrzeuge reduziert:
- Ein geringeres Leergewicht der Streufahrzeuge pro Streu- bzw. Transporteinheit kann zu geringeren Personal- und Betriebskosten führen und den Treibstoffverbrauch (je Kilometer gestreuter Strecke) für einen Straßenerhalter reduzieren: Ein höherer Gehalt an NaCl kann je Tonne transportiertes Auftausalz dazu führen, dass bei gleichbleibender Masse tauwirksamen Materials je Fläche (z.B. g/m²) weniger Auftausalz je zurückgelegter Strecke ausgebracht werden muss. Daher muss für die gleiche Distanz je Streufahrt weniger Auftausalz geladen werden, anders betrachtet kann ein Straßenerhalter bei gleicher Beladung längere Straßenabschnitte tauwirksam bearbeiten.
- Ein geringeres Leergewicht der Transportfahrzeuge der Tausalz-Anbieter zu den Lagerorten kann den Treibstoffverbrauch je Tonnenkilometer für die Anlieferung reduzieren.
- Ein reduzierter Treibstoffverbrauch kann wiederum zu geringeren Treibhausgas-Emissionen führen, was im Hinblick auf die immer stärkeren Auswirkungen des anthropogenen Klimawandels ökologisch stärker zu berücksichtigen ist.
Damit kann aus technischer Sicht des Straßenwesens der Gehalt an NaCl - in der in den Zuschlagskriterien genannten Abstufung - Relevanz für die Qualität (höhere wirksame Tauleistung), die Kosten (geringerer monetärer Aufwand je Streu- bzw. Transporteinheit) und die ökologischen Aspekte (geringerer Treibstoffverbrauch der Streu- und Transportfahrzeuge) für die Verwendung von Auftausalz im Winterdienst auf Straßen haben. Die Bewertung mit maximal 5 Prozentpunkten (und Gewichtung innerhalb der Qualitätskriterien mit gesamt maximal 22 Prozentpunkten) ist aufgrund der zentralen Bedeutung des NaCl-Gehalts aus technischer Sicht des Straßenwesens sachlich gerechtfertigt.
3.2.2. Der Gehalt an wasserunlöslichen Stoffen kann – unabhängig vom NaCl-Gehalt – aus technischer Sicht des Straßenwesens Auswirkungen auf die Kosten und die ökologischen Aspekte des Winterdienstes eines Straßenerhalters haben: So kann ein derartiger Gehalt an wasserunlöslichen Stoffen zu Verwehungen (mit Auswirkungen auf etwa Gewässerschutzanlagen) und zu Feinstaub führen, der jedoch im Vergleich zu den sonstigen Emittenten wie etwa Verkehr, Industrie und Haushalt von geringerer Bedeutung ist. Die Bewertung mit maximal

2 Prozentpunkten (und Gewichtung innerhalb der Qualitätskriterien mit gesamt maximal 22 Prozentpunkten) ist im Hinblick auf die potenzielle Auswirkung aus technischer Sicht des Straßenwesens angemessen.

3.2.3. Der Sulfatgehalt (SO_4^{2-}) von Auftausalz kann aus technischer Sicht des Straßenwesens Relevanz für die Verwendung im Winterdienst auf Straßen haben, weil Sulfate die zementöse Phase von Betonbauteilen angreifen und schädigen können. Der Sulfatgehalt kann (jedenfalls) im Falle der Überschreitung des Grenzwertes der technischen Norm von 1,0 % Relevanz für die Kosten (höherer Reparaturaufwand, geringere Lebensdauer von Betonstraßen und angrenzenden Bauteilen) und ökologischen Aspekte (höherer Ressourcenverbrauch und Treibhausgasemissionen bei vorzeitiger Erneuerung von Betonstraßen und angrenzenden Bauteilen) für die Verwendung von Auftausalz im Winterdienst auf Straßen haben.

3.2.4. Während Feinanteile im Auftausalz zu einer raschen Anfangstauleistung beitragen und somit positiv wirken, können aus technischer Sicht des Straßenwesens sehr feine Bestandteile (Durchgang 0,125 mm Sieb) zu Nachteilen in der Qualität und bei den Kosten sowie den ökologischen Auswirkungen bei der Verwendung von Auftausalz für den Winterdienst auf Straßen haben. Vor allem können sehr feine Bestandteile zu einer erhöhten Staubentwicklung im Fall der Trockenstreuung führen. Sie stehen daher in geringerem Ausmaß zur Tauleistung zur Verfügung und erhöhen gleichzeitig den direkten Umwelteintrag. Ebenso können die sehr feinen Bestandteile durch die hohe spezifische Oberfläche und die hygroskopischen Eigenschaften stärker feuchteaufnehmend wirken, was die Verklumpungswahrscheinlichkeit bei längerer Lagerung im Silo erhöht. Auch hohe Anteile an groben Bestandteilen (Rückstand am 3,15 mm Sieb) können aus technischer Sicht des Straßenwesens negative Auswirkungen auf den Winterdienst auf Straßen haben, da sie sich langsamer in Wasser lösen und damit die anfängliche Tauleistung des Auftausalzes reduzieren. Bei einem höheren Grobkornanteil steigt daher die auszubringende Menge an Auftausalz für gleiche anfängliche Tauleistung. Schließlich ist die Abrasivität von groben Bestandteilen tendenziell höher, was zu stärkerem Verschleiß an Bauteilen wie Förderschnecken, Verteilscheiben etc. führen kann. Daher kann auch ein Grobkornanteil - in der in den Zuschlagskriterien genannten Abstufung - Relevanz für die Qualität und Kosten für die Verwendung von Auftausalz im Winterdienst auf Straßen haben. Die Kornverteilung hat aus technischer Sicht des Straßenwesens insgesamt eine ähnliche Auswirkung auf die Qualität, Kosten und ökologischen Aspekte von Auftausalz für die Verwendung im Winterdienst wie die Parameter „Feuchtigkeitsgehalt“, „Gehalt an NaCl“ und „Sulfatgehalt“.

4. Beweiswürdigung:

4.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die (gleichlautenden) Vergabeakte der Auftraggeberin (hier verfahrensgegenständlich: Straßenbezirk: Ost) und in die von den Parteien vorgelegten Urkunden. Weiters wurden die hg.

Akte der Provisorialverfahren (GZen: LVwG-840322, 840324, 840326, 840328 und 840330) und die hg. Vorakte (GZen: LVwG-840310, 840312, 840314, 840316 und 840318), insbesondere das Gutachten des nichtamtlichen Sachverständigen vom 7.8.2025 und das Verhandlungsprotokoll vom 4.9.2025, von Amts wegen beigeschafft. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 25.11.2025 (ON 14) wurden der informierte Vertreter der Auftraggeberin und – als Zeuge - der Key Account Manager der Antragstellerin einvernommen. Weiters wurde das schriftliche Gutachten des Sachverständigen vom 14.11.2025 (ON 11) mit den Parteien im Detail sachlich und rechtlich erörtert und es konnte der nichtamtliche Sachverständige zu den ergänzenden Fragen der Parteien abschließend fachlich Stellung nehmen (ON 14 ad und Beilage ./I). Die Parteien stellten in der Folge auch keine weiteren Beweisanträge. Das gegenständliche Erkenntnis konnte damit zu den entscheidungswesentlichen Rechtsfragen neuerlich auf das unbestritten hohe Fachwissen des unbefangenen nichtamtlichen Sachverständigen gestützt werden.

4.2. Zum Ergebnis des Ermittlungsverfahrens im Allgemeinen:

4.2.1. Die Ermittlungsergebnisse im gegenständlichen Nachprüfungsverfahren, insbesondere das Gutachten des nichtamtlichen Sachverständigen (ON 11), bauten wesentlich auf den Ermittlungsergebnissen in den hg. Vorverfahren, insbesondere auf dem Gutachten des nichtamtlichen Sachverständigen vom 7.8.2025 samt mündlicher Erörterung in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 4.9.2025, auf.

4.2.2. Beweiswürdigend war für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zunächst der im hg. Entscheidungszeitpunkt wissenschaftliche Stand des Straßenwesens prägend, der nach den gutachterlichen Ausführungen des nichtamtlichen Sachverständigen zeigt, dass es entweder keine Studienlage oder nur eine sehr begrenzte Studienlage zu vielen Detailfragen betreffend den Einsatz von Auftausalz im Straßenwinterdienst gibt (vgl. ON 14ad, Seite 8; vgl. bereits Gutachten vom 7.8.2025, Seite 6 f).

Auch die wirtschaftlichen Berechnungen der Auftraggeberin zu den Zuschlagskriterien basierten daher nach den Protokollangaben des informierten Vertreters auf keinen wissenschaftlich belastbaren Untersuchungen oder Messungen, sondern auf grundsätzlichen technischen Überlegungen der Auftraggeberin zum Einsatz von Auftausalz mit unterschiedlicher tauwirksamer Substanz bzw. Schüttdichte (betreffend NaCl-Gehalt), auf Beobachtungen der Straßenmeistereien der Auftraggeberin zu Verschmutzungen von Straßenverkehrseinrichtungen und zu Verschlammungen von Gewässerschutz-anlagen bzw. Soleanlagen (betreffend wasserunlösliche Stoffe), auf Fachinformationen (betreffend Sulfatgehalt) und auf Beobachtungen der Auftraggeberin zu Staubentwicklungen beim Einblasen von Auftausalz in Silos bzw. beim Ausbringen auf Straßen (betreffend Kornverteilung; vgl. ON 14ad, Seiten 2 bis 6).

Damit passten auch die Zeugenangaben des Key Account Managers ins Bild, wonach es bei der Antragstellerin bislang keine Kundenbeschwerden betreffend

die Verwendung von Steinsalz als Auftausalz im Straßenwinterdienst gab (vgl. ON 14ad, Seite 7).

4.2.3. Prägend war für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aber auch, dass der nichtamtliche Sachverständige aufgrund seiner technischen Expertise mehrere Aspekte des Einsatzes von Auftausalz im Straßenwinterdienst aufzeigen konnte, die ein vorsichtiger Ausschreibender im öffentlichen Interesse aus sachlicher Sicht berücksichtigen könnte, um mögliche Auswirkungen des Einsatzes so gering wie möglich zu halten (vgl. ON 14ad, Seite 8). Es ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch nachvollziehbar, dass ein öffentlicher Auftraggeber, der als Straßenerhalter für die Beschaffung und den Einsatz von Auftausalz verantwortlich ist, angesichts der begrenzten wissenschaftlichen Studienlage das – aus technischer Sicht des Straßenwesens bestehende - mögliche Risiko von Mehrkosten oder ökologischen Auswirkungen geringhalten möchte. Ein solcher öffentlicher Auftraggeber wird daher einen möglichst hohen Gehalt an NaCl (als tauwirksamer Parameter) sowie einen möglichst geringen Anteil an Sulfat und wasserunlöslichen Stoffen bzw. Feinanteile (als nicht tauwirksame, potenziell schädliche Parameter) im Rahmen der Angebotsbewertung von Auftausalz bevorzugen. Dies umso mehr, als auch nach den vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie für verbindlich erklärten Fachnormen der RVS 12.04.12 der Österreichische Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr für den Winterdienst (Schneeräumung und Streuung) der NaCl-Anteil in Auftausalzen möglichst hoch sein soll. Gleichzeitig sollen der Anteil unlöslicher Stoffe bzw. der lösliche Sulfatanteil (zur Vermeidung von Betonschäden) möglichst geringgehalten werden. Zudem soll der Feinanteil unter 0,125 mm in Auftausalzen, um Staubentwicklung zu vermeiden, gering sein (vgl. RVS 12.04.12., Punkt 4.4.2.1.).

4.3. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

4.3.1. Die Feststellungen zu Punkt 3.1. basieren auf den nachvollziehbaren Protokollangaben des informierten Vertreters der Auftraggeberin, insbesondere zur Notwendigkeit von Trockensalzstreuung bei etwa Eisregenverhältnissen (ON 14ad, Seite 4). Im Übrigen gab auch der Key Account Manager der Antragstellerin als Zeuge zu Protokoll, dass vier Straßenbezirke der Auftraggeberin mit Steinsalz der Antragstellerin (im hg. Entscheidungszeitpunkt) beliefert wurden (vgl. ON 14ad, Seite 8).

4.3.2. Zu den Feststellungen zu Punkt 3.2. ist (wie in den hg. Vorverfahren) zunächst anzumerken, dass zwischen den Parteien letztlich Einigkeit darüber bestand, dass die im Rahmen der Zuschlagskriterien der Ausschreibung festgelegten Parameter – wie vom nichtamtlichen Sachverständigen gutachterlich bestätigt - fachlich anerkannte Qualitätskriterien für Auftausalz darstellen. Strittig war zwischen den Parteien lediglich, ob der Parameter „wasserunlösliche Stoffe“ eigenständig zu bewerten sei oder dieselbe Eigenschaft wie der NaCl-Gehalt von Auftausalz darstelle.

4.3.3. Zu den Feststellungen zu den Punkten 3.2.1. bis 3.2.4. konnte der Sachverständige dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund seiner

technischen Expertise im Bereich des Straßenwesen erneut überzeugend im Detail erläutern, wie relevant der jeweilige Parameter für den Einsatz von Auftausalz im Winterdienst auf Straßen ist. Er veranschaulichte seine technischen Ausführungen zu den Eigenschaften und Auswirkungen von Auftausalz dabei auch anhand zahlreicher Beispiele und ging dabei auch auf die von der Antragstellerin mit Schriftsatz vom 20.11.2025 ergänzend vorgelegten Urkunden fachlich ein (vgl. bereits Verhandlungsprotokoll vom 4.9.2025, Beilage ./I zu ON 14 ad). Zu den Parametern im Einzelnen:

4.3.4. Zum Gehalt an NaCl (Punkt 3.2.1.):

Der Sachverständige konnte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich abermals schlüssig darlegen, dass der NaCl-Gehalt nicht nur im Hinblick auf die Tauleistung von Auftausalz zu bewerten ist. Nach seiner fachlichen Einschätzung können für einen Straßenerhalter vielmehr weitere potenzielle Effekte von Bedeutung sein. Dazu zählen die höheren Transportkosten sowie die stärkeren transportbedingten Immissionen, die bei der Verwendung von Auftausalz mit geringerer Tauleistung aufgrund des höheren nicht tauwirksamen „Leergewichts“ entstehen können (vgl. bereits Gutachten vom 7.8.2025, Seite 5 f). Diese Argumentation erschien dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Hinblick auf die möglichen erforderlichen zusätzlichen Fahrten bzw. potenziell geringere notwendige Beladung der Streufahrzeuge, um die gleiche Tauleistung zu erzielen, nach wie vor plausibel.

4.3.5. Zu den wasserunlöslichen Stoffen (Punkt 3.2.2.):

Der Sachverständige konnte anhand konkreter Beispiele erneut unter Hinweis auf die Fachnormen der RVS 12.04.12 nachvollziehbar darlegen, dass für einen Straßenerhalter – unabhängig vom NaCl-Gehalt und somit von der Tauleistung von Auftausalz – aus fachlicher Sicht relevant sein kann, ob das verwendete Auftausalz mehr oder weniger wasserunlösliche Reststoffe hinterlässt. Diese Rückstände können beispielsweise durch mögliche Verwehungen in Gewässerschutzanlagen gelangen oder durch Zermalmen eine mögliche Feinstaubquelle bilden (vgl. bereits Verhandlungsprotokoll vom 4.9.2025, Seite 7 f; Beilage ./I zu ON 14 ad, Seite 3 ff).

4.3.6 Zum Sulfatgehalt (Punkt 3.2.3.):

Der Sachverständige konnte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich schon in seinem Gutachten vom 7.8.2025 eindrucksvoll auf die derzeit noch fluide Studienlage zu den möglichen negativen Auswirkungen des Sulfatgehalts von Auftausalz auf Betonbauten hinweisen. Besonders betroffen wären davon nach seinen Ausführungen „klassische“ C3A-freie Betonbauten in Österreich. Diese weisen keine entsprechende Widerstandsfähigkeit gegen Sulfatangriffe auf, was Kostenfolgen (zB für Reparaturen) und negative ökologische Auswirkungen für einen Straßenerhalter bedeuten würde (vgl. auch bereits Verhandlungsprotokoll vom 4.9.2025, Seite 5).

4.3.7. Zur Kornverteilung (Punkt 3.2.4.):

Der Sachverständige konnte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich schon in seinem Gutachten vom 7.8.2025 die möglichen Risiken eines höheren

Feinanteils im Auftausalz anhand von Beispielen (zB Verwehungsgefahr, Verklumpungsgefahr) anschaulich verständlich machen. Damit lag es für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch nahe, dass sich daraus wirtschaftliche Schäden sowie ökologische Nachteile für einen Straßenerhalter ergeben können. In diesem Gutachten konnte der Sachverständige das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch seine technischen Ausführungen weiters davon überzeugen, dass ein höherer Grobkornanteil die kurzzeitige Tauwirkung von Auftausalz deutlich verringert – insbesondere, wenn der Straßenerhalter eine sehr kurzfristige Tauleistung („10-Minuten-Bereich“) zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit benötigt (vgl. bereits Verhandlungsprotokoll vom 4.9.2025, Seite 5 f).

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

5.1. Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. Vergaberechtsschutzgesetz 2006 (Oö. VergRSG 2006) regelt dieses Landesgesetz den Rechtsschutz gegen Entscheidungen von Auftraggebern in Verfahren nach den bundesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens (Vergabeverfahren), die gemäß Art. 14b Abs. 2 Z 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in den Vollzugsbereich des Landes fallen. Die Auftraggeberin ist als L__ öffentliche Auftraggeberin iSd Art. 14b Abs. 2 Z 2 lit. a B- VG und unterliegt das gegenständliche Nachprüfungsverfahren damit den Bestimmungen des Oö. VergRSG 2006.

5.2. Gemäß Art. 14b Abs. 3 B-VG iVm § 2 Abs. 1 Oö. VergRSG 2006 obliegt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Gewährung von Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Auftraggeber bzw. Auftraggeberinnen im Sinn des § 1 Abs. 1 Oö. VergRSG 2006. Gemäß § 2 Abs. 3 Oö. VergRSG 2006 ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bis zur Zuschlagserteilung bzw. bis zum Widerruf eines Vergabeverfahrens zum Zweck der Beseitigung von Verstößen gegen die bundesgesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens und die dazu ergangenen Verordnungen oder von Verstößen gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht zuständig zur Erlassung einstweiliger Verfügungen sowie zur Nichtigerklärung gesondert anfechtbarer Entscheidungen (§ 2 Z 15 lit. a BVergG 2018) des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin im Rahmen der vom Antragsteller bzw. von der Antragstellerin geltend gemachten Beschwerdepunkte.

5.3. Der gegenständliche Antrag war rechtzeitig und zulässig. Nach der Ausschreibung der Auftraggeberin erfolgte die Vergabe des Lieferauftrags im Wege eines offenen Verfahrens im Oberschwellenbereich. Es war evident, dass die Antragstellerin als Produzentin von Steinsalz Interesse hatte, sich am gegenständlichen Vergabeverfahren betreffend die Lieferung von Auftausalz für den Winterdienst als Bieterin zu beteiligen und – im Falle der Zuschlagerteilung – durch den gegenständlichen Lieferauftrag einen Betriebsgewinn zu erzielen.

5.4. Mit dem gegenständlichen Nachprüfungsantrag bekämpfte die Antragstellerin die Ausschreibung und damit eine gesondert anfechtbare

Entscheidung der Auftraggeberin iSd des § 2 Z 15 lit. a sublit. aa BVergG 2018. Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. VergRSG 2006 hat das Landesverwaltungsgericht eine im Zuge eines Vergabeverfahrens ergangene gesondert anfechtbare Entscheidung eines Auftraggebers (hier: Ausschreibung) für nichtig zu erklären, wenn

1. sie (oder eine ihr vorangegangene nicht gesondert anfechtbare Entscheidung) den Antragsteller in dem von ihm geltend gemachten Recht verletzt, und,
2. diese Rechtswidrigkeit für den Ausgang des Vergabeverfahrens von wesentlichem Einfluss ist.

„Sache“ des Vergabenachprüfungsverfahrens ist damit die Frage, ob der Antragsteller durch eine bestimmte Entscheidung des Auftraggebers in den von ihm geltend gemachten subjektiven Rechten (wesentlich) verletzt worden ist (vgl. VwGH 29.7.2025, Ra 2023/04/0044).

5.5. Nach der Bestimmung des § 20 Abs. 1 BVergG 2018 sind Vergabeverfahren unter Beachtung der unionsrechtlichen Grundsätze, wie insbesondere der Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter, der Nichtdiskriminierung, der Verhältnismäßigkeit, der Transparenz sowie des freien und lauteren Wettbewerbes und unter Wahrung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit durchzuführen.

5.6. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Auftraggeber, sofern – wie hier - das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot gewählt werden soll, grundsätzlich frei, die Kriterien für die Zuschlagserteilung festzulegen. Die Kriterien müssen lediglich der Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes für den konkreten Auftraggeber dienen. Ebenso müssen sie die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechtes respektieren, einen wirksamen und fairen Wettbewerb ermöglichen und effektiv überprüfbar sein (vgl. VwGH 25.6.2024, Ra 2021/04/0099).

Der Auftraggeber ist aber nicht nur bei der Auswahl der Zuschlagskriterien grundsätzlich frei, sondern auch bei deren Gewichtung, sofern diese eine Gesamtwürdigung der Kriterien ermöglicht, die der Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes dienen (vgl. EuGH 27.10.2005, C-234/03, *Contse* u.a., Rn. 68; vgl. auch *Schiefer/Mensdorff-Pouilly* in *Heid Schiefer Rechtsanwälte/ Preslmayr Rechtsanwälte* [Hrsg], Handbuch Vergaberecht[4] [2015] Gewichtung der Zuschlagskriterien Rz 1462, wonach der Auftraggeber bei der Festlegung der Gewichtung und der Zuschlagskriterien einen weiten Ermessensspielraum hat; vgl. *Pesendorfer/Gruber* in *Schramm/Aicher/Fruhmann* [Hrsg], Kommentar zum Bundesvergabegesetz 2018 [1. Lfg 2020] zu § 91 BVergG 2018 Rz 165, wonach eine übermäßige Gewichtung eines Zuschlagskriteriums als Überschreitung des relativ weiten Beurteilungsermessens des Auftraggebers bewertet werden kann).

Nach dem BVergG 2018 liegt nur dann ein gesetzeskonformes Zuschlagsmodell auf der Basis des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses vor, wenn mehrere Kriterien festgelegt worden sind, die eine vergleichende Bewertung des Leistungsniveaus jedes einzelnen Angebotes (gemessen am Auftragsgegenstand) ermöglichen, und diese Zuschlagskriterien tatsächlich Relevanz bei der Ermittlung des besten Angebotes haben könnten. Da es sich um eine Prognoseentscheidung

des Auftraggebers bei der Festlegung der Zuschlagskriterien handelt, kann nicht verlangt werden, dass sich diese Relevanz jedenfalls verwirklichen muss (vgl. nochmals VwGH 25.6.2024, Ra 2021/04/0099, mwN und unter Hinweis auf die Erläuterungen zum BVergG 2018 RV 69 BlgNR 26. GP 117, 118).

5.7. Zum monierten Verhältnis der Gewichtungsprozentpunkte des Angebotspreises (maximal 78 Prozentpunkte) zu jenen der Parameter des Auftausalzes (gesamt maximal 22 Prozentpunkte) bei der Angebotsbewertung:

Der nichtamtliche Sachverständige sah schon in den hg. Vorverfahren die Gewichtung der fünf bewerteten Eigenschaften des Auftausalzes mit gesamt maximal 22 Prozentpunkten aus technischer Sicht des Straßenwesens als sachlich gerechtfertigt an (vgl. bereits Verhandlungsprotokoll vom 4.9.2025, Seite 9; darauf verweisend ON 11, Seite 5; nochmals ON 14ad, Seite 12). Dies erschien dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Anbetracht der umfangreichen Protokollangaben des informierten Vertreters der Auftraggeberin zur Berechnung des Bewertungsschemas (vgl. ON 14ad, Seite 2 f) einerseits und den vom nichtamtlichen Sachverständigen aufgezeigten potenziellen ökonomischen und ökologischen Auswirkungen der einzelnen Parameter beim Einsatz von Auftausalz im Winterdienst andererseits als nicht unschlüssig. Die Antragstellerin trat hingegen in ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 20.11.2025, die Gewichtung der Qualitätskriterien sei insgesamt unsachlich überhöht, der gutachterlichen Beurteilung nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen (vgl. dazu auch *Casati* in *Gölles,* BVergG 2018 § 91 Rz 15 [Stand 1.10.2019, rdb.at], wonach man in der Vergabepraxis derzeit davon ausgeht, dass andere Zuschlagskriterien als der niedrigste Preis mit einer Gewichtung von zumindest 20 % vorgesehen sein müssen, um eine tatsächliche Relevanz zu haben).

5.8. Zu den monierten Zuschlagskriterien im Einzelnen:

5.8.1. Zum Gehalt an NaCl und zu den wasserunlöslichen Stoffen:

5.8.1.1. Wie festgestellt, hat der Gehalt an NaCl nicht nur maßgebliche Relevanz für die Qualität von Auftausalz (höhere wirksame Tauleistung), sondern es kann dieser Gehalt auch unter dem Gesichtspunkt der Kosten (geringerer monetärer Aufwand je Streu- bzw. Transporteinheit) und der ökologischen Aspekte (geringerer Treibstoffverbrauch der Streu- und Transportfahrzeuge) für einen Straßenerhalter bei der Verwendung von Auftausalz im Winterdienst auf Straßen von Bedeutung sein. Die in der Ausschreibung vorgesehene lineare Bepunktung des Parameters „Gehalt an NaCl“ mit maximal 5 Prozentpunkten stellte sich damit als sachlich dar und diente der Auftraggeberin zur Ermittlung des Bestangebots für Auftausalz.

5.8.1.2. Ein steigender Anteil an NaCl führt gleichzeitig dazu, dass der Gehalt an nicht tauwirksamen Stoffen sinkt. Diese letztgenannten Reststoffe können nach den fachlichen Ausführungen des nicht amtlichen Sachverständigen entweder wasserlöslich oder wasserunlöslich sein. Das prominente Vorbringen der Antragstellerin, ein über 97,5 % liegender NaCl-Masseanteil entspreche denklogisch einem im selben Ausmaß niedrigeren Masseanteil an

wasserunlöslichen Stoffen, ließ die wasserlöslichen nicht tauwirksamen Stoffe unberücksichtigt und verfing daher nicht.

5.8.1.3. Es stellte sich aus technischer Sicht des Straßenwesens grundsätzlich als sachlich dar, die potenziellen Auswirkungen der verbleibenden wasserunlöslichen Stoffe im Rahmen eines Zuschlagskriteriums zu bewerten. Eine im Vergleich etwa zum Parameter „Gehalt an NaCl“ geringere Bewertung dieses Parameters (mit maximal 2 Prozentpunkten) ermöglichte nach den gutachterlichen Ausführungen des nichtamtlichen Sachverständigen die sachliche Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes für Auftausalz.

5.8.1.4. Auch der weitere Einwand der Antragstellerin, eine effektive Gewichtung eines um 2,5 % höheren NaCl-Gehalts mit 7 % sei grob unsachlich, übersah die Fachansicht des nichtamtlichen Sachverständigen, wonach der Gehalt an wasserunlöslichen Stoffen – unabhängig vom NaCl-Gehalt – Auswirkungen auf den Straßenwinterdienst im Bereich Kosten und Ökologie haben kann (vgl. ON 11, Seite 5). Die beiden Kriterien (NaCl-Gehalt – maximal 5 Prozentpunkte, wasserunlösliche Fremdstoffe – maximal 2 Prozentpunkte) sprachen damit unterschiedliche Eigenschaften des Auftausalzes an (vgl. Beilage ./I zu ON 14ad, Seite 6).

5.8.2. Zum Sulfatgehalt:

Im Rahmen einer Prognoseentscheidung konnte ein Auftraggeber als Straßenerhalter im hg. Entscheidungszeitpunkt davon ausgehen, dass die Höhe des Sulfatgehalts im Auftausalz Relevanz für die Kosten (höherer Reparaturaufwand, geringere Lebensdauer von Betonstraßen und angrenzenden Bauteilen) und ökologischen Aspekte (höherer Ressourcenverbrauch und Treibhausgasemissionen bei vorzeitiger Erneuerung von Betonstraßen und angrenzenden Bauteilen) für die Verwendung im Winterdienst auf Straßen haben kann. Die in der Ausschreibung vorgesehene lineare Bepunktung (zwischen 0 % und 1 % Sulfatgehalt; maximal 5 Prozentpunkte) bei diesem Zuschlagskriterium ermöglichte aus technischer Sicht des Straßenwesens die sachliche Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes für Auftausalz.

5.8.3. Zur Kornverteilung:

Die Bewertung der Kornverteilung in der Ausschreibung – gleich dem Feuchte-, NaCl- und Sulfat-Gehalt von Auftausalz - mit maximal 5 Prozentpunkten war aus technischer Sicht des Straßenwesens ebenfalls sachlich, da diese Parameter insgesamt gleiche Auswirkungen auf die Qualität, Kosten und ökologischen Aspekte der Verwendung von Auftausalz im Winterdienst auf Straßen für einen Straßenerhalter haben können. Wie festgestellt, können sehr feine Bestandteile vor allem zu einer erhöhten Staubentwicklung im Fall der Trockenstreuung führen, weshalb sie in geringerem Ausmaß zur Tauleistung zur Verfügung stehen und gleichzeitig den direkten Umwelteintrag erhöhen. Ebenso wirken die sehr feinen Bestandteile durch die hohe spezifische Oberfläche und die hygroskopischen Eigenschaften stärker feuchteaufnehmend, was die Verklumpungswahrscheinlichkeit bei längerer Lagerung im Silo erhöht. Hingegen steigt – wie festgestellt - bei einem höheren Grobkornanteil die auszubringende

Menge an Auftausalz für gleiche anfängliche Tauleistung und ist die Abrasivität von groben Bestandteilen tendenziell höher, was zu stärkerem Verschleiß an Bauteilen wie Förderschnecken, Verteilscheiben etc. führen kann. Das Bewertungsschema ermöglichte daher in der in der Ausschreibung festgelegten Form die sachliche Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes für Auftausalz.

5.9. Wie dargestellt, müssen die Zuschlagskriterien einen wirksamen und fairen Wettbewerb gewährleisten und es ist der Auftraggeber an die allgemeinen (unionsrechtlichen) Vergabegrundsätze (insbesondere das Diskriminierungsverbot) sowie das allgemeine Sachlichkeitsgebot gebunden (vgl. *Hofbauer/Kefer* in *Heid/Reisner* [Hrsg], Handbuch Vergaberecht [3. Lfg 2025]). Zuschlagskriterien sollen entsprechend dem Stand der Technik und des Wissens eine eindeutige und neutrale Bewertung der Angebote ermöglichen (vgl. VwGH 22.4.2029, 2007/04/0065). Die monierten Zuschlagskriterien entsprachen in der – im Vergleich zu den hg. Vorverfahren – adaptierten Form zur Gänze den fachlichen Ausführungen des nichtamtlichen Sachverständigen zur Sachlichkeit aus technischer Sicht des Straßenwesens. Die Antragstellerin wurde durch die monierte Ausschreibung daher nicht im geltend gemachten Recht verletzt, da die Zuschlagskriterien die notwendige objektive Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots für die gegenständliche Ausschreibung ermöglichten.

6. Zu Punkt II.:

Nach der Bestimmung des § 23 Oö. VergRSG 2006 hat ein Antragsteller nur dann Anspruch auf Ersatz der entrichteten Pauschalgebühren durch einen Auftraggeber, wenn er vor dem Landesverwaltungsgericht zumindest teilweise obsiegt. Da der gegenständliche Nachprüfungsantrag zur Gänze abgewiesen wurde, kommt der Antragstellerin damit auch kein Anspruch auf Ersatz der entrichteten Pauschalgebühren für den Nachprüfungsantrag (Abs. 1 leg. cit.) bzw. den Provisorialantrag (Abs. 2 Z 1 leg. cit.) zu.

7. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack